

Rindviehe vff der Pfarrhufe gehapt, erblichenn erlassen, vnnnd fuder domit zuvorschonenn bewilliget. Hierüber soll dieser vnnnd die künfftigen Pfarher zu Rabenaw die Obertrifft mit irem eigenen Pfar Viehe im fahrwege an denn vererbten Formergsfeldern, nach der Pfarrhufe zu vnnnd abgebrauchen, die feltshedenn (= Feldschäden) domit aber verhüntenn, auch in dem Krautgartenn, welchen Maß Hopfenberger kaufweise angenommen, ierlichenn zwey gebeth (= Beete), mit irenne eigenenn pflanzenn zu besteckenn, vnnnd das Krauth doruff inmassenn doher gescheen, vnverhindert zu gebrauchen habenn, Hopfenberger vnnnd seine Nachkommende Innehaber solches Krautgartens aber schuldig sein, solche zwei gebeth, wie die andern gebeth, zu ackern vnnnd zu pflanzenn zutzurichten, ingleichens soll die Gemeine zu Rabenaw dem izigen vnnnd künfftigen Pfarher vnwiderruflichenn nachgebenn, das sie ierlichenn in der Rabenawischen Gemein ein gebeth zum Kapsamen graben, dasselbe besehen, vnnnd eigenne Pflanzen des orts erzeugenn mogen. Es sollenn sich aber auch die Pfarherrn legenn den Innehabern des Krautgartens vnnnd vererbten Formergsfeldern, freundlich, schietlich vnnnd fridlich haltenn, vnnnd die Leuffer der Formergsfelder vnuerschatt der kaufsumma erwentenn Pfarherrn zu Rabenaw ierlichen ein scheffel Korn vnnnd ein scheffel hafer new Dippolswaltschmaß zu decem entrichtenn, vnnnd Hopfenberger zwey theil, die andern aber denn drittenn theil doruff verschutten, wie dann solches alles inn ire habende verschreibunge einuorleibet wordenn, vnnnd die eingepfartenn sampt dem Pfarher dormit wol zufriedenn begenugid, hirauf verschreibenn vnnnd eigenenn wir dem eingepfartenn zu Rabenaw die hirsinnen geseztenn dreißig gulden auf vnnsere Amt Dippolswalde, nebenn dem eigenthumb des Wasser vnnnd Møhlgartens, dem gebrauch der zweyer gebeth im Krauthgartenn, mit pflanzenn zu besteckenn, vnnnd einem gebeth zum Kapsamen in der Rabenawischen Gemein, der Obertrifft, so hirsinnen außdrucklichenn benennet, erblichenn vnnnd vnwiderruflichen in kraft diß vnseres Brifes, jedoch sollen igtgedachte eingepfartenn solches alles zu nichts anders dann vnderhaltung eines Pfarhers anwendenn, dobei wir vnser Erben vnd nachkommenn sie vnnnd ire Nachkommenn auch iederzeit schützenn vnnnd handthaben wollenn. Vnnnd befelen doruff vnserem izigen vnd künfftigen Berwaltern vnnnd Schössern zu Dippolswalde, oder wie in Zukunfft sonstenn die befelichaber des orts genandt werdenn mochtenn, das die vnnsere halbenn erwente eingepfartenn vnnnd Pfarhern zu Rabenaw bei solchem allem schutzen vnnnd handthabenn, vnnnd ierlichenn die dreißig güldenn außm Amt Dippolswalde vff die Michaelistage negst künfftig domit anzufahenn, reichenn woltenn, trewlich vnnnd sonnder geseerde. Des zu vrkundt habenn wir vnns mit aigner handt vnderscriben, vnnnd vnnsere groß Insigel hirauff wisentlich hengen lassen. Gescheenn vnnnd gebenn zu Dreßden den vrtzehenden Monatstag Junii nach Christi vnnsers